

1. Änderungssatzung

Auf Grund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 und Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes -BayHSchG- vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23.02.2011 (GVBl S. 102), erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Oberfranken die folgende Satzung:

§ 1

§ 5 der Satzung des Studentenwerks Oberfranken über die Erhebung des Grundbeitrags (Studentenwerksbeitragssatzung) vom 23. März 2010 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag kann der Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise zurück erstattet werden, wenn der Studierende den Antrag vor Beginn der Vorlesungstätigkeit schriftlich beim Studentenwerk Oberfranken oder der Hochschule einreicht und wenn der Nachweis über eine Exmatrikulation erbracht wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am 21.11.2011 in Kraft.

Bayreuth, den 21.11.2011

Josef Tost
Geschäftsführer

Dr. Ekkehard Beck
Vorsitzender des Verwaltungsrates